



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 24. Juni 2023

Nr. 25

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaft im Kreis Olpe“ – ZAKO – S. 281 – Öffentliche Bekanntmachung – 19. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis zum Ausbau der Erneuerbaren Energien S. 287 – Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse Notgemeinschaft „Hilfe am Grabe“, Hagen S. 288

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG S. 288 – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (IDCARD) S. 290 – Ungültigkeit eines Dienstausweises S. 290 – Beschluss der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 290

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 290

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

387. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaft im Kreis Olpe“ – ZAKO –

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 13. 6. 2023
31.04.09.02-001/2023-001

Aufgrund

- der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) Nordrhein-Westfalen vom 01.10.1979 (GV NRW, S. 621/SGV NRW 202) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit
- den §§ 5 Abs. 7, 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG – vom 21.06.1988) in der jeweils geltenden Fassung

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaft im Kreis Olpe“ – ZAKO – in ihrer Sitzung am 05.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

§ 1 – Verbandsmitglieder.....	282
§ 2 – Name, Sitz und Rechtsform des Zweckverbandes.....	282
§ 3 – Zweckverbandsgebiet.....	282
§ 4 – Stellung und Aufgaben des Zweckverbandes.....	282
§ 5 – Durchführung der Aufgaben, interkommunale Zusammenarbeit.....	283
§ 6 – Organe des Zweckverbandes.....	283
§ 7 – Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsversammlung.....	283
§ 8 – Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung.....	284
§ 9 – Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit.....	284
§ 10 – Vorstandsvorsteher.....	284
§ 11 – Beiräte.....	285
§ 12 – Geschäftsstelle, Geschäftsführer.....	285
§ 13 – Personal.....	285

§ 14 – Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes.....	285
§ 15 – Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	286
§ 16 – Rechnungsprüfung.....	286
§ 17 – Haftungsausschluss für Verpflichtungen vor Zweckverbandsgründung.....	286
§ 18 – Aufnahme neuer Mitglieder, Ausscheiden von Mitgliedern.....	286
§ 19 – Auflösung des Zweckverbandes.....	286
§ 20 – Aufsichtsbehörde, öffentliche Bekanntmachungen.....	286
§ 21 – Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen.....	286

Präambel

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Kreises Olpe sowie der Kreis Olpe sind als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß den §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I., S. 212) verpflichtet, die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG zu beseitigen.

Der Kreis Olpe ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verpflichtet.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 5 Abs. 6 LKrWG in erster Linie für die Einsammlung und den Transport der in ihrem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle zuständig.

- (2) Zur Stärkung der interkommunalen Kooperation in der Abfallwirtschaft und zur langfristigen Gewährung der Entsorgungssicherheit in den Gebieten der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sollen die Entsorgungsaufgaben des Kreises einerseits und die Entsorgungsaufgaben der dem Verband beitretenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden andererseits gebündelt werden. Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Gleichzeitig sollen durch die kommunale Kooperation an Gemeinwohlbelangen orientierte Entgelte erreicht werden. Der Verband ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Seine Entgeltkalkulation soll nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen erfolgen und einheitlich, nachvollziehbar und transparent sein.
- (3) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die weibliche Form jeweils mit ein.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Beteiligten folgendes:

§ 1 – Verbandsmitglieder

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden

- Attendorn
- Drolshagen
- Finnentrop
- Kirchhundem
- Lennestadt
- Olpe
- Wenden
- sowie der Kreis Olpe

bilden einen Zweckverband im Sinne des GkG NRW.

§ 2 – Name, Sitz und Rechtsform des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO).
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Olpe.
- (3) Der Zweckverband ZAKO ist ein Abfallentsorgungsverband im Sinne der §§ 8 Abs. 1 und 5 Abs. 7 LKrWG und damit ein Zweckverband nach dem GkG. Er ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 5 Abs. 1 GkG.
- (4) Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg.

§ 3 – Zweckverbandsgebiet

Das Zweckverbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Zweckverband angehörenden Städte und Gemeinden für die Aufgaben Sammlung und Transport gemäß § 4 Abs. 2 b sowie des Kreises Olpe für die Entsorgung der im Verbandsgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle gemäß § 4 Abs. 2 a der Verbandssatzung.

§ 4 – Stellung und Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die den Verbandsmitgliedern als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes zugewiesenen Aufgaben, die im Einzelnen in Absatz 2 aufgeführt werden, in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen.
- (2) Der Zweckverband übernimmt daher von den Verbandsmitgliedern folgende Aufgaben:

a) Kreis Olpe

Die Entsorgung der im Verbandsgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 5 LKrWG sowie der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17 Abs. 1 S.2, 20 Abs. 1 KrWG, 5 LKrWG, soweit sie von der kommunalen Sammlung im Rahmen lit. b) erfasst sind.

b) Kreisangehörige Städte und Gemeinden des Kreises Olpe:

Die Einsammlung und den Transport der im Verbandsgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung gemäß §§ 17 Abs. 1 Satz 1, 2 und 20 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 5 Abs. 6 LKrWG.

- (3) Die Errichtung, der Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge der vom Kreis in seiner Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betriebenen Deponien (Altdeponien und Zentraldeponie) verbleiben beim Kreis Olpe.

Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben sind von der Übertragung nicht umfasst und verbleiben in der Zuständigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Die Übertragung umfasst nicht die Pflicht zur Einsammlung der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderen Zweiradwracks, von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Verbandsgebiet.

- (4) Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgt weiterhin durch die Verbandsmitglieder.
- (5) Der Verband hat die Aufgabe, das Abfallwirtschaftskonzept gemäß § 6 LKrWG sowie § 21 KrWG zu erstellen, soweit diese Aufgabe den Mitgliedern obliegen würde.
- (6) Der Zweckverband ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm die Aufgaben von seinen Mitgliedern übertragen wurden. Der Zweckverband nimmt im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß §§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 KrWG sowie §§ 5 und 8 LKrWG im übertragenen Aufgabenbereich wahr. Soweit die Aufgaben von den Verbandsmitgliedern auf den Zweckverband übertragen werden, geht die Abfallentsorgung entsprechend dem in Absatz 2 genannten Umfang mit befreiender Wirkung gemäß § 6 Abs. 1 GkG auf den Zweckverband über. Der Zweckverband ist hinsichtlich dieser übertragenen Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 GkG allein verantwortlich.
- (7) Der Zweckverband regelt die Abfallentsorgung im Sinne des Absatzes 2 dieser Satzung durch Erlass einer Abfallentsorgungssatzung gemäß § 8 Abs. 4 GkG über die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung im Verbandsgebiet.
- (8) Soweit die Erfüllung der nach § 4 Abs. 2 auf den Zweckverband von den Zweckverbandsmitgliedern übertragenen Aufgaben noch an Dritte vergeben ist, übernimmt der Zweckverband die mit diesem Dritten bestehenden Entsorgungsverträge.

§ 5 – Durchführung der Aufgaben, interkommunale Zusammenarbeit

- (1) Der Zweckverband darf sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Er kann sich der Formen der interkommunalen Zusammenarbeit im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit bedienen.
- (3) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen; er erstrebt keinen Gewinn. Der Verband wird nur im Interesse seiner Mitglieder tätig. Die Vorschriften des 11. Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

§ 6 – Organe des Zweckverbandes

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.
- (2) Die Verbandsversammlung kann Beiräte nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung bilden.

§ 7 – Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus zwei stimmberechtigten Vertretern je Zweckverbandsmitglied. Ein Vertreter ist jeweils der gesetzliche Vertreter des Verbandsmitgliedes oder ein von diesem vorgeschlagener Beamter oder Beschäftigter des Zweckverbandsmitgliedes. Ein weiterer Vertreter wird von der Vertretungskörperschaft des jeweiligen Zweckverbandsmitgliedes aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes in die Verbandsversammlung entsandt. Für jeden Vertreter wird für den Fall seiner Verhinderung jeweils ein Stellvertreter bestellt.
- (2) Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt wurden, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist. Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Satzungen des Zweckverbandes sowie deren Änderung oder Aufhebung und über die Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes,
 - b) die Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers bzw. seines Stellvertreters,
 - c) die Bestellung eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers,
 - d) die Bildung und Zusammensetzung von Beiräten,
 - e) die Aufnahme einer Betätigung entsprechend dem 11. Teil der GO (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung),
 - f) den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§ 1 Abs. 2 GkG),
 - g) den Erwerb, die Übertragung und die Veräußerung von Anteilen an einer juristischen Person oder Personengesellschaft; entsprechendes gilt für Mitgliedschaften in Zweckverbänden oder anderen juristischen Personen öffentlichen Rechts,
 - h) den Abschluss von Pacht-, Leasing- und Mietverträgen, sofern ihre Laufzeit fünf Jahre übersteigt,
 - i) die Aufnahme von Krediten sowie die Bestellung von Sicherheiten,
 - j) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie den Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem wirtschaftlich gleichkommen,
 - k) die Vornahme von notariell beurkundungsbedürftigen Grundstücksgeschäften,
 - l) die Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten,

- m) den Abschluss von Vergleichen und den Erlass von Forderungen,
- n) die Auftragsvergabe bei Bau- und Lieferaufträgen sowie Dienstleistungsverträgen,
- o) der Abschluss von Dienst- bzw. Arbeitsverträgen,
- p) den Erlass der Haushaltssatzung – einschließlich eventueller Nachtragssatzungen – und des Stellenplans,
- q) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, soweit ein Betrag von 25.000,00 Euro überschritten wird,
- r) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- s) die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Übernahme des Personals gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung,
- t) die Ernennung und Abberufung eines Geschäftsführers gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung.

Die Zuständigkeit der Verbandsversammlung für die unter h), i), j), k), l), m) n) genannten Rechtsgeschäfte ist nur bei Überschreitung einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro gegeben, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht bereits in der Haushaltssatzung enthalten sind.

- (5) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers. Die Verbandsversammlung hat die Geschäftsführung des Verbandsvorstehers zu überwachen. Sie kann jederzeit vom Verbandsvorsteher Bericht über die Angelegenheiten des Verbandes verlangen und Einsicht in die Bücher und Schriften des Verbandes nehmen.

§ 8 – Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Zweckverbandsmitglied dies unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt. Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher einberufen. Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung lädt der Landrat des Kreises Olpe oder sein Vertreter im Amt spätestens acht Wochen nach Inkrafttreten der Zweckverbandssatzung ein.
- (2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens zehn, frühestens jedoch 21 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Bei der Berechnung der Frist ist der Sitzungstag nicht zu berücksichtigen. In dringenden Fällen kann die Frist auf fünf Tage verkürzt werden.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. § 48 GO gilt entsprechend.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßig stimmberechtigten Mitgliederzahl (§ 7 Abs. 1) anwesend ist. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 49 GO entsprechend.

- (5) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Stimmen der Vertreter eines Zweckverbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussvorschlag oder der Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht sollte nur aufgrund sachgerechter Erwägungen unter Berücksichtigung der Aufgaben des Verbandes und nicht willkürlich ausgeübt werden.
- (6) Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten können nur einstimmig gefasst werden:
 - a. Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes (§ 7 Abs. 4 a),
 - b. Ernennung und Abberufung eines Geschäftsführers (§ 7 Abs. 4 t),
 - c. (Wesentliche) Änderungen des Erfassungssystems zur Erfassung des im Zweckverbandsgebiet angefallenen und der überlassenen Abfälle nach der Abfallsatzung des Zweckverbandes,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - e. Auflösung des Zweckverbandes (§ 19 Abs. 1).
- (7) Beschlüsse zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters (§ 7 Abs. 3) müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung gefasst werden. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Regelungen des § 50 GO entsprechend. Für Beschlüsse über die Satzungsänderungen, welche die in Abs. 6 und 7 festgelegten Stimmenverhältnisse betreffen, gelten für die jeweiligen Beschlussarten die festgelegten qualifizierten Stimmenmehrheiten entsprechend.

§ 9 – Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig, soweit kein hauptamtlicher Verbandsvorsteher bestellt ist. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstauffalls in entsprechender Anwendung von § 45 GO. Wenn mit Art und Umfang der Aufgabenstellung des Verbandes besondere Verantwortung für die Verbandsversammlung verbunden ist, kann zur Abgeltung der daraus entstehenden Mehrbelastung der Mitglieder der Verbandsversammlung eine Entschädigung gezahlt werden. Sie tritt an die Stelle der Aufwendungen und des Verdienstauffalls.

§ 10 – Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Dabei sollen alle Verbandsmitglieder im turnusmäßigen Wechsel berücksichtigt werden.
- (3) Der Vertreter des Verbandsvorstehers wird auf Vorschlag des jeweiligen, den Verbandsvorsteher stellenden Verbandsmitgliedes aus dem Kreise der Dienst-

kräfte der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt.

- (4) Die Verbandsversammlung kann einen hauptamtlichen Verbandsvorsteher bestellen. Zum hauptamtlichen Verbandsvorsteher kann bestellt werden, wer die für sein Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben.
- (5) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie die übrige Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Zweckverbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient er sich eines Geschäftsführers, es sei denn, der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich bestellt.
- (6) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorsetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und, soweit der Verbandsvorsteher nicht hauptamtlich bestellt ist, vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Im Übrigen gilt § 64 Abs. 2 bis 4 GO entsprechend.

§ 11 – Beiräte

- (1) Die Verbandsversammlung kann Beiräte bilden. Die Beiräte beraten und unterstützen den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Beiräte sollen die Bürgernähe des Zweckverbandes gewährleisten und für eine Berücksichtigung der lokalen Belange sorgen. Sie beraten den Zweckverband insbesondere bei Fragen der Ausgestaltung der Erfassungs- und Sammelsysteme des Zweckverbandes, dort insbesondere im Hinblick auf eine Vereinheitlichung der Erfassungs- und Sammelsysteme im Zweckverband.
- (2) Die Beiräte haben das Recht, ihre Beratungsergebnisse der Verbandsversammlung vorzulegen. Die vorgelegten Beratungsergebnisse müssen in der Verbandsversammlung behandelt werden.
- (3) Mitglieder der Beiräte können neben Vertretern der Verbandsmitglieder auch Vertreter von benachbarten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern sein, die nicht oder noch nicht Mitglied des Zweckverbandes sind. Darüber hinaus können Vertreter von Institutionen und Verbänden, die selbst nicht dem Zweckverband angehören, Mitglied in den Beiräten werden. Die Mitglieder der Beiräte werden auf Vorschlag der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt.

§ 12 – Geschäftsstelle, Geschäftsführer

- (1) Zum Zwecke der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Zweckverband eine eigene Geschäftsstelle einrichten.
- (2) Der Zweckverband bestellt einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist gegenüber dem Verbandsvorsteher für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich. Er wird von der Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Geschäftsführer kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer. Im

Falle der Errichtung gem. Abs. 1 wird die Geschäftsstelle vom Geschäftsführer geleitet.

- (3) Ist ein hauptamtlicher Verbandsvorsteher bestellt, entfällt Abs. 2.

§ 13 – Personal

- (1) Der Zweckverband hat gem. § 17 Abs. 2 Satz 1 GkG das Recht, Beamte und Beschäftigte hauptamtlich oder nebenamtlich einzustellen.
- (2) Die hauptamtlichen Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung oder einer Änderung der Zweckverbandsaufgaben, soweit die Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt spätestens gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. § 128 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG) vom 01.07.1957 (BGBl. I, S. 667), neugefasst durch Bekanntmachung vom 31.03.1999 (BGBl. I S. 654), sowie § 16 des Gesetzes zur Regelung des Status der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG –, vom 17.06.2008, BGBl. I, S. 1010, in der jeweils geltenden Fassung) sind zu beachten. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu Grunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) Düsseldorf veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird die Auflösung nicht vor Abschluss der Regelung wirksam. Die Regelung erfolgt in Form eines Beschlusses der Verbandsversammlung gemäß § 7 Abs. 4 s) der Satzung. Der Beschluss kann nur einstimmig gefasst werden.

§ 14 – Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere Beiträge, zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Die Umlage besteht aus den Verwaltungskosten sowie aus den Kosten, die aus der Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben resultieren. Zur Berechnung dieser beiden Bestandteile der Umlage gelten die in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Grundsätze. Die Berechnung der Umlage erfolgt unter Beachtung der Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes in der derzeit gültigen Fassung. Die Umlage erfolgt ausschließlich zur Deckung der Kosten der dem Zweckverband nach § 4 dieser Satzung übertragenen hoheitlichen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Sofern in den nachfolgenden Absätzen Einwohnerzahlen für die Berechnung der Umlage erforderlich sind, sind die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), Düsseldorf, zum 30.06. des Vorjahres ermittelten Einwohnerzahlen maßgeblich. Sind Leerungszahlen für die Berechnung der Umlage erforderlich, so sind die zum Stichtag 31.12. des Vorjahres ermittelten Leerungszahlen maßgeblich.

- (2) Zur Berechnung der Umlage für sämtliche von den kreisangehörigen Kommunen auf den Zweckverband übertragenen Aufgaben einschließlich der Verwaltungskosten gemäß § 4 Abs. 2 wird die Einwohnerzahl der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gemäß § 1 ins Verhältnis zur Zahl der Gesamteinwohner im Zweckverbandsgebiet gesetzt. Bei denjenigen Aufgaben, bei denen eine leerungsbezogene, verursachergerechte Zuordnung möglich ist, wird für die Berechnung der Umlage die Anzahl der Behälterleerungen des jeweiligen Verbandsmitglieds ins Verhältnis zur Zahl der gesamten Leerungen im Zweckverbandsgebiet gesetzt.
- (3) Die Verwaltungskosten sowie die Kosten der vom Kreis Olpe auf den Zweckverband übertragenen Entsorgungsaufgabe gemäß § 4 Abs. 2 a der Zweckverbandssatzung werden in vollem Umfang vom Kreis Olpe erhoben.
- (4) Soweit die Notwendigkeit einer Umlage aus einer Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes resultiert, die dieser lediglich für einzelne Verbandsmitglieder erfüllt, können nur diese hierfür zu einer Umlage herangezogen werden. Die spezifischen Kosten werden in vollem Umfang berechnet.
- (5) Die Zweckverbandsversammlung bestimmt einheitliche Grundsätze zur Zahlungsabwicklung, insbesondere hinsichtlich Fälligkeiten und Höhe von Abschlägen auf die zu erwartenden Umlagen.

§ 15 – Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes finden die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabchluss (§ 18 Abs. 1 GkG).

§ 16 – Rechnungsprüfung

- (1) Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben der Rechnungsprüfung des Kreises Olpe.
- (2) Die überörtliche Prüfung ist Aufgabe der zuständigen Gemeindeprüfungsanstalt.

§ 17 – Haftungsausschluss für Verpflichtungen vor Zweckverbandsgründung

Die Verbandsmitglieder stellen den Zweckverband von Ansprüchen, die in ihrer jeweiligen ausschließlichen Verantwortung vor der Zweckverbandsgründung dem Grunde nach entstanden sind, frei.

§ 18 – Aufnahme neuer Mitglieder, Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Dem Zweckverband können weitere Mitglieder beitreten. Dazu bedarf es einer Änderung der Zweckverbandssatzung.
- (2) Der Austritt aus dem Zweckverband ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat per Einschreiben zum Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen. Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf von fünf Mitgliedsjahren möglich. Auch bei Austritt eines Zweckverbandsmitglieds bedarf es einer Änderung der Zweckverbandssatzung.
- (3) Ein ausgeschiedenes Mitglied haftet auch nach seinem Austritt für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes,

die während seiner Mitgliedschaft entstanden sind, wenn und soweit sie auf seine besondere Veranlassung eingegangen wurden. Der Zweckverband muss den Anspruch gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied innerhalb von zwei Jahren nach dessen Ausscheiden geltend machen. Das ausgeschiedene Mitglied ist zudem zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Austritt festgesetzten Umlagen nach § 14 verpflichtet. Für etwaige Forderungen des ausgeschiedenen Mitglieds gegenüber dem Zweckverband gilt Satz 2 entsprechend.

§ 19 – Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur einstimmig beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Verbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verwendung des Vermögens und über die Schulden des Verbandes zu treffen. Zugleich hat die Verbandsversammlung Bestimmungen über die Übernahme etwaiger Verbindlichkeiten durch die Verbandsmitglieder zu treffen. Bei der Regelung ist das von dem jeweiligen Verbandsmitglied eingebrachte Vermögen sowie die Höhe seiner Umlage zu berücksichtigen.
- (3) Vor der Auflösung hat die Verbandsversammlung eine Regelung zur Übernahme des Personals gemäß § 13 Abs. 2 zu treffen.

§ 20 – Aufsichtsbehörde, öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 GkG, § 8 Abs. 4 LKrWG ist die Bezirksregierung Arnsberg als obere Abfallwirtschaftsbehörde sowie als allgemeine Aufsicht gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 GkG.
- (2) Die Zweckverbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht.
- (3) Alle anderen Satzungen, ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Bekanntmachungen werden im Amtsblatt des Regierungsbezirks Arnsberg bekannt gemacht.

§ 21 – Entstehung des Zweckverbandes, Außerkrafttreten

- (1) Der Zweckverband ist am 12.12.2014 entstanden und wurde am 20.01.2015 aufsichtsbehördlich genehmigt. Bis zum 31.12.2015, 24:00 Uhr erfolgte die Aufgabenwahrnehmung der nach § 4 auf den Zweckverband übertragenen Aufgaben noch durch die Zweckverbandsmitglieder selbst bzw. durch beauftragte Unternehmen auf eigene Kosten der Mitglieder.
- (2) Der Zweckverband wird ab 05.06.2023 um die Hansestadt Attendorn erweitert. Die in § 4 normierte Aufgabenübertragung auf den Zweckverband erfolgt zum 01.01.2024, 0:00 Uhr.

§ 22 – Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt, mit Ausnahme des § 14 Abs. 2, am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Zweckverbandssatzung und der Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe in der Fassung vom 12.12.2014 außer Kraft.

(2) § 14 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft.

gez. Schürheck
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Vorstehende Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe – ZAKO - wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) öffentlich bekanntgemacht.

31.04.09.02-001/2023-001

Arnsberg, den 13. Juni 2023

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(König) (LS)

(2764)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 281

388. Öffentliche Bekanntmachung

19. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis zum Ausbau der Erneuerbaren Energien

hier: Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 16.06.2023
32.31.01-008

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2023 die Einleitung des Verfahrens zur 19. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis für die Ergänzung des Regionalplanes um Festlegungen zu Erneuerbaren Energien beschlossen. Anlass sind die rechtlichen Vorgaben zur Erfüllung eines Flächenbeitragswertes für den Ausbau der Windenergie (vgl. Vorlage 09/02/2023)

Gegenstand der geplanten Änderung sind neben der zeichnerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie (Windenergiebereiche) und ggf. die Festlegung von Solarenergiebereichen auch textliche Festlegungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. In Zielen und Grundsätzen sollen Vorgaben für den Ausbau der Wind- und Solarenergie festgelegt werden.

Die geplante 19. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis umfasst räumlich die beiden Kreise Soest und Hochsauerlandkreis.



Abbildung: vorgesehener Änderungsbereich

Im Rahmen der Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) wird die beabsichtigte Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis hiermit öffentlich bekanntgegeben. Informationen zur beabsichtigten Änderung können auch der Internetseite www.bra.nrw.de entnommen werden.

Im formellen Aufstellungsverfahren gemäß § 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplanes (gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG). Nach einem entsprechenden Aufstellungsbeschluss des Regionalrates sowie der Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG wird hierzu Gelegenheit bestehen. Informationen zum Verfahrensstand sind auch jederzeit einsehbar unter: www.bra.nrw.de/-2662.

Im Auftrag
gez. Bettina Krusat-Barnickel
(479) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 287

**389. Versicherungsaufsicht:
Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb
eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit;
Sterbekasse Notgemeinschaft „Hilfe am Grabe“,
Hagen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14.06.2023
34.4. - 50307 -

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit erlöscht für die Sterbekasse Notgemeinschaft „Hilfe am Grabe“, Hagen, aufgrund des Auflösungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 22. August 2021 zum 31. Dezember 2021.

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 288

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**390. Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-
prüfung (UVPG) über das Ergebnis der standort-
bezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG**

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, den 24.06.2023
Der Landrat
- Amt für Immissionsschutz
und Kreislaufwirtschaft
Sachgebiet Immissionssch
70.1-970.0003/23/1.6.2

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben:

Antrag der Firma Winterscheid Energy GmbH & Co. KG, Gennernbach 60 in 57334 Bad Laasphe auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern im Außenbereich der Stadt Bad Berleburg an den Standorten

WEA 1: Gemarkung Berghausen, Flur 14, Flurstück 65

WEA 2: Gemarkung Berghausen, Flur 14, Flurstück 15

WEA 3: Gemarkung Berghausen, Flur 14, Flurstück 22

**WEA 4: Gemarkung Bad Berleburg, Flur 27,
Flurstück 2**

Die Firma Winterscheid Energy GmbH & Co. KG, Gennernbach 60 in 57334 Bad Laasphe hat mit Datum vom 17.03.2023 die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern des Typs

Anlagennummer	Typ	Nabenhöhe	Gesamthöhe (über Gelände)
WEA 1	V150-6,0 MW	148 m	223 m
WEA 2	V172-7,2 MW	164 m	250 m
WEA 3	V172-7,2 MW	164 m	250 m
WEA 4	V136-4,2 MW	112 m	180 m

im Außenbereich der Stadt Bad Berleburg an den vorgenannten Standorten beantragt.

Das beantragte Vorhaben ist unter Nummer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt und bedarf daher einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.6.3 der Anlage 1, Spalte 2, (S) zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen). Demnach ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Diese standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

1. Stufe der UVP-Vorprüfung

Bewertung des Vorhabens anhand der Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG:

Das Vorhaben soll im Außenbereich der Stadt Bad Berleburg realisiert werden.

1. Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das Netzwerk **Natura 2000** setzt sich aus **FFH-Gebieten** und **Vogelschutzgebieten** zusammen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen“ (Objektkennung FFH-4916-301) verläuft ca. 385 m südwestlich von den Anlagenstandorten (gemessen vom Mastmittelpunkt der WEA 1) entfernt. Das Entwicklungsziel dieses Gebietes ist es „den Flusslauf der Eder in seiner Wasserqualität, naturnahen Struktur und Durchgängigkeit für wandernde Tierarten zu erhalten und zu verbessern“. Wichtige im Gebiet vorkommende Arten sind neben Groppe, Neunauge und Kleiner Zangenlibelle die Vogelarten Braunkehlchen, Eisvogel und Schwarzstorch sowie Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus und Kleine Bartfledermaus.

Durch das Vorhaben sind keine wertgebenden Lebensraumtypen betroffen. Die Anhang-II-(FFH-RL) Arten (Groppe und Bachneunauge), die für dieses FFH-Gebiet relevant sind, sind nach LANUV NRW nicht windenergiesensibel. Für Fledermäuse wird das Kollisionsrisiko durch eine Schutzabschaltung bei gewissen Witterungs-Parametern gemindert, sodass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten. Eisvogel und Braunkehlchen sind nach LANUV NRW nicht windenergiesensibel. Für den Schwarzstorch wurden Erhebungen durchgeführt, die zum Zeitpunkt dieser UVP-Vorprüfung eine tatsächliche Betroffenheit (Störung durch WEA-Betrieb) dieser Art durch die WEA nicht erkennen lassen.

Demnach ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes derzeit nicht zu erwarten.

2. Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Das nächstgelegene Naturschutzgebiete ist das NSG „Eder“ mit der Objektkennung SI-096 circa 385 m im Südwesten (bezogen auf Mastmittelpunkt WEA 1). Aufgrund vor allem der Entfernung (analog zur Erläuterung bezüglich deckungsgleiches FFH-Gebiet) ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Weitere NSG befinden sich in mindestens 2 km Abstand zu den WEA-Standorten.

3. Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Ein Nationalpark und Nationale Naturmonumente sind nicht betroffen.

4. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:

In einer Umgebung von 3 km befinden sich keine Biosphärenreservate.

Die Anlagen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Bad Berleburg“ (Objektkennung LSG-4816-0001). Das über den LP Bad Berleburg grundsätzlich vorliegende Verbot der Errichtung baulicher Anlagen ist derzeit durch § 26 Abs. 3 BNatSchG explizit bzgl. Windkraft außer Kraft gesetzt, sodass über eine Befreiungslage nach § 67 BNatSchG aktuell nicht zu diskutieren ist.

5. Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG:
Naturdenkmäler befinden sich nicht im direkten Umfeld.

6. Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:
Geschützte Landschaftsbestandteile befinden sich nicht im direkten Umfeld.

7. Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Innerhalb der Eingriffsflächen befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop. Circa 325 m nördlich der WEA 1 befindet sich das geschützte Biotop BT-4916-162-8. Eine Betroffenheit ist durch die WEA aufgrund der Entfernung nicht anzunehmen.

8. Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes:

Der Standort befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Demnach ist nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen.

Im 3-km-Radius befinden sich keine Heilquellenschutzgebiete. Daher kommt es zu keinen Auswirkungen auf die v.g. Gebiete.

Ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Eder nach § 76 WHG befindet sich in ca. 700 m Entfernung. Dieses ist zwischen 100 und 200 Metern breit. Demnach sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

9. Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Ein Gebiet, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten wird ist nicht vorhanden. Daher hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

10. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes:

Der Abstand zu geschlossener Wohnbebauung beträgt mindestens 1000 m. Demnach hier keine Betroffenheit.

11. in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:

Baudenkmäler oder bekannte Bodendenkmäler sind im Bereich der geplanten Anlage nicht bekannt.

Die Baudenkmäler in der Umgebung sind alle in großem Abstand zum geplanten Anlagenstandort gelegen.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG genannten Schutzgüter beeinträchtigt. Die standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat in der 1. Stufe ergeben, dass bei dem hier in Rede stehenden Neuvorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Somit besteht gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG **keine UVP-Pflicht**.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez. Dominik Weber

(868) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 288

391. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (IDCARD)

Märkischer Kreis Lüdenscheid, 14.06.2023
Der Landrat

Der Dienstausweis der Frau Dortha Schulte, ausgestellt am 27.03.2013 unter der Nr. 664 vom Landrat des Märkischen Kreises, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Märkischen Kreises, Geschäftsstelle Kreisorgane, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, zuzuleiten.

Im Auftrag
gez. Sprung
Kreisverwaltungsrätin

(78) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 290

392. Ungültigkeit eines Dienstausweises

Kreis Soest Soest, 2. 6. 2023
Die Landrätin

Der Dienstausweis Nr. 1414 des Kreisbrandmeisters Bernd Liebig, gültig bis zum 31. 1. 2025, wurde entwendet. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Landrätin des Kreises Soest, Abteilung Personalverwaltung, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, zuzuleiten.

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 290

393. Beschluss der Sparkasse Hellweg-Lippe

Die von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 350 510 194, 350 026 894 und 350 186 417 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 12. 6. 2023

Sparkasse Hellweg-Lippe
Der Vorstand
gez. Unterschrift

(43) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 290

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Treffpunkt der Aktiven e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 10475, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatorinnen anzumelden.

Edelgard Rommerskirch, Klutertstr. 5, 58256 Ennepetal,
Margrit Zinkand, Willringhauser Str. 16a, 58256 Ennepetal.

(38)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Johann Moritz Gesellschaft e.V.“ mit Sitz in Siegen, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 2610, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Gerhard Karl Kötter, Untere Metzgerstraße 26, 57072 Siegen.

(38)

Auflösung eines Vereins

Der „Freundes- und Förderverein des Evangelischen Krankenhauses Hagen-Haspe, Hagen e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 2436, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Jürgen Schäfer, Friedrichstr. 40, 58135 Hagen.

(38)

Wir teilen schon seit 1959.

Wir sind schon lange weltweit vernetzt und teilen Ideen und Wissen mit lokalen Partnern. Damit arme und ausgegrenzte Menschen in Würde leben können.

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>